Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid für Grundstücke mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage sowie für Grundstücke mit Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben) vom 18.12.1997 (Entwässerungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 7 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz 20.03.1996 (GV NW S. 124) sowie des § 2 (1) in Verbindung mit §§ 6, 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1996 (GV NW S. 586) hat der Rat in seiner Sitzung am 15.12.1997 folgende Gebührensatzung zu den Entwässerungssatzungen vom 17.12.1990 beschlossen:

Inhaltsübersicht:

I. Kanalbenutzung/Kleineinleiter

§ 1 Benutzungsgebühren und Kleineinleiterabgabe
§ 2 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr
§ 3 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr
§ 3 a Gebührenmaßstab für die Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung der Kleinkläranlagen
§ 4 Gebührensatz
§ 5 Gebührenpflicht
§ 6 Gebührenschuldner
§ 7 Heranziehung und Fälligkeit

II. Haus- und Grundstücksanschlüsse

§ 8 Kostenersatz
§ 9 Berechnung des Kostenersatzes
§ 10 Entstehung des Ersatzanspruches
§ 11 Ersatzpflichtige
§ 12 Fälligkeit

III. Abwasseruntersuchungen

§ 13 Gebührenberechnung
§ 14 Gebührenpflicht
§ 15 Gebührenschuldner
§ 16 Fälligkeit

IV. Gemeinsame Vorschriften

§ 17 Billigkeitsmaßnahmen
§ 18 Aufrechnung
§ 19 Inkrafttreten

Veröffentlicht im Amtsblatt am	30.12.1997
in Kraft getreten am	01.01.1998
Zuletzt geändert durch Satzung vom	11.12.2023
Veröffentlicht im Amtsblatt am	20.12.2023
Rückwirkend in Kraft getreten am	01.01.2024

geändert 12/2023

6.42

I. Kanalbenutzung/Kleineinleiter

§ 1 Benutzungsgebühren und Kleineinleiterabgabe

1 Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage in der Stadt Remscheid werden Gebühren (Kanalbenutzungsgebühren) gemäß §§ 4, 6, 7 Kommunalabgabengesetz erhoben. Die von der Stadt Remscheid für eigene und fremde Einleitungen zu entrichtende Abwasserabgabe und die vom Wupperverband auf die Stadt umzulegende Abwasserabgabe wird über die Kanalbenutzungsgebühren abgewälzt.

2 Als Kanalbenutzungsgebühren werden erhoben

a) Schmutzwassergebühren für die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen zur Beseitigung von Schmutzwasser und der Einrichtungen zur Entsorgung der abflusslosen Gruben

b) Niederschlagswassergebühren für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage zur Beseitigung von Niederschlagswasser

3 Von den Einleitern, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 Kubikmeter (m^3) je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer einleiten, wird zur Deckung der Abwasserabgabe, die von der Stadt gemäß § 64 Abs. 1 und § 65 Landeswassergesetz zu entrichten ist, eine Kleineinleiterabgabe als Gebühr erhoben.

4 Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung der Kleinkläranlagen werden Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr

1 Die Schmutzwassergebühr für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage und der Einrichtungen zur Entsorgung der abflusslosen Gruben (§ 1 Abs. 1 und 2a) sowie die Kleineinleiterabgabe (§ 1 Abs. 3) werden nach der Schmutzwassermenge berechnet, die der Abwasseranlage, den Entsorgungseinrichtungen oder einem Gewässer von dem angeschlossenen Grundstück zugeführt werden. Auch das Verbringen in den Untergrund gilt als Einleiten in ein Gewässer. Die Berechnungseinheit ist 1 m^3 Wasser.

2 Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus fremden und eigenen Wasserversorgungsanlagen oder sonst wie zugeführten Wassermengen einschließlich des als Brauchwasser verwandten Niederschlagswassers.

3 Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wassermesser ermittelt.

4 Bei der Wassermenge aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrundegelegte Verbrauchsmenge in dem im § 7 Abs. 1 und Abs. 2 angegebenen Zeitraum. Bei eigenen Wasserversorgungsanlagen kann die Stadt von deren Eigentümern verlangen, dass sie auf ihre Kosten Wassermesser einbauen, die von der Stadt als zuverlässig anerkannt sind.

5 Hat ein Wassermesser die Wasserentnahme nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so ist der Wasserverbrauch des vergangenen oder, falls ein solcher fehlt, der des folgenden Ablesezeitraum zugrundezulegen. In besonderen Fällen ist der Verbrauch zu schätzen.

6 Auf Antrag kann die in Rechnung gestellte Wassermenge, die nachweisbar verbraucht und somit der öffentlichen Abwasseranlage, Sammelgrube oder einem Gewässer nicht zugeführt wurde, von der Abwassermenge abgesetzt werden. Der Antrag ist spätestens 14 Tage nach dem Ablesetermin (§7 Abs. 1) bei der Stadt Remscheid zu stellen.
Sollten keine Absetzungsmengen im Ablesezeitraum anfallen, so ist auch dies der Stadt Remscheid – Technische Betriebe Remscheid - unter Einhaltung der zuvor genannten Frist schriftlich mitzuteilen (Leermeldung).
Der Nachweis der abzugsfähigen Abwassermengen obliegt dem Gebührenschuldner. Der Gebührenschuldner muss diesen Nachweis durch von der Stadt als zuverlässig anerkannte, geeichte, fest installierte Wassermesser führen. Die Wassermesser müssen für eine Ablesung frei zugänglich installiert sein. Die Wassermesser sind auf Kosten des Gebührenschuldners einzubauen, bei der Stadt anzumelden, ständig in Betrieb zu halten und zu pflegen. Für die Anmeldung ist der entsprechende Vordruck der Stadt zu verwenden. Die Wassermesser können von der Stadt überwacht werden.

7 Gebührenschuldner, die vom Wupperverband unmittelbar zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, werden gemäß § 7 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz nur insoweit zu Schmutzwassergebühren herangezogen, als der ihnen durch die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage erwachsende Vorteil nicht schon durch diese Verbandsbeiträge abgegolten ist. Die Aufwendungen für die öffentliche Abwasseranlage ohne die von der Stadt Remscheid an den Wupperverband zu leistenden Beiträge sind deshalb entsprechend der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage aufzuteilen auf

a) die Benutzer, die unmittelbar Beiträge an den Wupperverband zahlen und

b) sonstige Benutzer, zu deren Anteil die Beiträge hinzuzurechnen sind, die die Stadt Remscheid als Verbandsabgabe an den Wupperverband leistet.

Das Verhältnis der Inanspruchnahme ist nach den von jeder Benutzergruppe in die Abwasseranlage eingeleiteten Abwassermengen zu ermitteln.

§ 3 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr

1 Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach der angeschlossenen, bebauten und befestigten Grundstücksfläche (angeschlossene Fläche). Berechnungseinheit ist der Quadratmeter (m^2), wobei die angeschlossene Fläche des jeweiligen Grundstückes auf volle Quadratmeter abgerundet wird.

Bei einer lückenlosen Dachbegrünung mit einer Aufbaustärke von mindestens 10 cm reduziert sich die anzurechnende Dachfläche um 50 %. Der Nachweis der Aufbaustärke sowie einer fachgerechten Bepflanzung des Gründaches ist durch den Grundstückseigentümer zu erbringen.

2 Als bebaute Grundstücksfläche gelten die Grundflächen der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude sowie die durch Vordächer und sonstige Überdachungen überbauten Grundflächen.

3 Als befestigte Grundstücksflächen gelten die auf dem Grundstück betonierten, asphaltierten, gepflasterten, plattierten oder mit sonstigen Materialien künstlich befestigten Grundstücksflächen, soweit sie nicht bereits in den überbauten Grundstücksflächen enthalten sind.

4 Als angeschlossen im Sinne dieser Satzung gelten diejenigen bebauten und befestigten Flächen, von denen aus Niederschlagswasser

a) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt (unmittelbarer Anschluss),

b) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss unter Benutzung einer im fremden Eigentum stehenden Abwasserleitung (mittelbarer Anschluss) oder

c) aufgrund deren Gefälle über befestigte Nachbargrundstücke, insbesondere Straßen (tatsächlicher Anschluss),

in die öffentliche Abwasseranlage geleitet wird.

5 Wird Niederschlagswasser zum Zwecke der Versorgung mit Brauchwasser gesammelt und besteht ein Anschluss des Brauchwasserspeichers an die öffentliche Abwasseranlage (Überlauf), so werden für die als Schmutzwasser in die öffentliche Anlage eingeleiteten Mengen Schmutzwassergebühren erhoben. Es gilt § 2, insbesondere Abs. 4 Satz 2.

6 Der Gebührenpflichtige hat der Stadt unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Monaten unaufgefordert eine schriftliche Abgabenerklärung nach gemäß Vordruck der Technischen Betriebe Remscheid (siehe Anlage) abzugeben, sobald

a) die Voraussetzungen für das Entstehen der Gebührenpflicht nach Abs 1. vorliegen oder

b) die angeschlossene, bebaute Fläche und befestigte Fläche erhöht oder verringert worden ist.

Hierzu hat er auf Verlangen der Stadt Pläne vorzulegen, in denen die nach § 3 Abs. 4 gebührenrelevanten Flächen nachvollziehbar dargestellt sind.

Der als Anlage 1 beigefügte Vordruck „Abgabenerklärung zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr“ sowie die dazu gehörende Anlage 2 „Zusatzflächen“ wird jeweils Anlage und somit Bestandteil der Entwässerungsgebührensatzung.
(Den Vordruck zum Ausfüllen finden Sie unter: http://www.tbr-info.de/downloads.html)

Veränderungen in der Größe der angeschlossenen, bebauten und befestigten Fläche oder das Entstehen der Gebührenpflicht werden vom ersten Tage des der Veränderung folgenden Monats an berücksichtigt. Mindert sich die angeschlossene, bebaute und befestigte Fläche und wird die vorstehende Frist nicht beachtet, reduziert sich die Niederschlagswassergebühr vom 1. des auf den Eingang des Antrages folgenden Monats an.

7 Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Mehrere Eigentümer oder Erbbauberechtigte können eine gemeinsame Erklärung, getrennte Erklärungen (die in den Angaben zum Grundstück und den Bemessungsgrundlagen übereinstimmen müssen) oder eine nur von einem Abgabenerklärungspflichtigen ausgefertigte Erklärung abgeben. Im letzteren Fall haben die übrigen Abgabeerklärungspflichtigen diese Abgabenerklärung auch für und gegen sich gelten zu lassen. Im Falle des Wohnungseigentums kann die Abgabenerklärung vom Verwalter abgegeben werden; Satz 3 gilt entsprechend.

Die Abgabenerklärung ist vom Erklärenden zu unterschreiben. Er hat schriftlich zu versichern, dass die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden sind.

8 Wenn keine, unvollständige, fehlerhafte oder getrennte Abgabenerklärungen mit unterschiedlichen Angaben vorliegen, können die Bemessungsgrundlagen geschätzt werden.
Die so ermittelten Bemessungsgrundlagen werden dem Pflichtigen schriftlich bekannt gegeben.

§ 3a Gebührenmaßstab für die Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung der Kleinkläranlagen

Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung der Kleinkläranlagen wird nach der Menge des abgesaugten und abgefahrenen Anlageninhaltes (einschließlich eventuell erforderlichen Spülwassers) berechnet. Als Berechnungseinheit gilt der m^3 abgefahrenen Anlageninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges.

§ 4 Gebührensatz

1 Die Schmutzwassergebühr beträgt jährlich je m³ eingeleiteter Schmutzwassermenge im Sinne des § 2 (Gebührenmaßstab Schmutzwassergebühr)

a) für die Benutzer nach § 2 Abs. 7 a (beitragspflichtige Mitglieder im Wupperverband)
1,35 EUR

b) für die Benutzer nach § 2 Abs. 7 b (sonstige Benutzer)
2,87 EUR

2 Die Niederschlagswassergebühr beträgt jährlich je m² angeschlossener, bebauter und befestigter Fläche im Sinne des § 3 (Gebührenmaßstab Niederschlagswassergebühr)
1,52 EUR.

3 Die nach § 1 Abs. 3 zu erhebende Kleineinleiterabgabe beträgt jährlich je m^3 Wasser 0,44 EUR.

4 Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme zur Entsorgung der Kleinkläranlagen im Sinne des § 1 Abs. 4 beträgt jährlich je m³ abgesaugten und abgefahrenen Anlageninhaltes 89,78 EUR.

§ 5 Gebührenpflicht

1 Der Gebührenpflicht unterliegen sämtliche Grundstücke, von denen Abwässer der öffentlichen Abwasseranlage, einem Gewässer, einer Kleinkläranlage oder Sammelgrube zugeleitet werden.

2 Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr bei einer Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage oder ein Gewässer beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der Benutzung der Abwasseranlage folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzung für die Gebührenpflicht entfällt.
Die Gebührenpflicht entsteht bei einer Einleitung in die Kleinkläranlage oder Sammelgrube zum Zeitpunkt der ersten Benutzung; sie endet mit der letzten Leerung und Außerbetriebsetzung der Anlage.

3 Für öffentliche Abwasseranlagen und Grundstücksentwässerungsanlagen, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

4 Führen Betriebsstörungen oder Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten zur vorübergehenden Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlage oder treten durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbruch oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Wasserablauf Mängel oder Schäden auf, so erwächst daraus kein Anspruch auf Ermäßigung der Kanalbenutzungsgebühren nach § 1 Abs. 1.

§ 6 Gebührenschuldner

1 Gebührenpflichtige sind

a) der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch der Erbbauberechtigte,
b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks berechtigt ist,
c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

2 Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentümern kann die Gebühr für die Gemeinschaft festgesetzt werden. Der Bescheid wird dann an den Verwalter, den die Wohnungs- oder Teileigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, gerichtet.

3 Im Falle eines Eigentümerwechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an Gebührenschuldner, der der Eintragung des Eigentumswechsels im Grundbuch folgt. Diese Regelung findet auf die dem Eigentümer nach Abs. 1 Gleichgestellten entsprechende Anwendung.

4 Die Gebührenschuldner haben der Stadt Remscheid (Technische Betriebe Remscheid) binnen eines Monats nach der erstmaligen Abwassereinleitung alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Angaben zu machen und innerhalb der gleichen Frist jegliche spätere Rechtsänderung oder sonstige Veränderung in den Grundstücksverhältnissen mitzuteilen.

5 Die Gebührenschuldner haben alle für die Errechnung der Gebühr, sowie für beabsichtigte Änderungen des Berechnungsverfahrens der Gebühr, erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Einblick in die Unterlagen zu gewähren und städtischen Beauftragten zu gestatten, das Grundstück zu betreten, soweit dies für die zu treffenden Feststellungen erforderlich ist.

6 Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 7 Heranziehung und Fälligkeit

1 Die Schmutzwassergebühren gemäß § 1 Abs. 2a und die Kleineinleiterabgabe gemäß § 1 Abs. 3 werden - soweit nicht ein Fall des Absatzes 3 Satz 1 vorliegt - jeweils nach Ablesung des Frischwasser-verbrauchs mit besonderem Bescheid vom Oberbürgermeister der Stadt Remscheid (Technische Betriebe Remscheid) festgesetzt. Dieser Bescheid wird zusammen mit der Frischwasserrechnung der EWR GmbH versendet. Die EWR GmbH handelt hierbei als unselbständiger Verwaltungshelfer für die Stadt Remscheid.

Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr und die Kleineinleiterabgabe ist das Kalenderjahr. Die Schmutzwassergebühr und die Kleineinleiterabgabe entstehen erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres und werden endgültig nach dessen Ablauf festgesetzt. Maßgeblich für die Benutzungsgebühr ist der von der EWR GmbH für diesen Zeitraum festgestellte Frischwasserbezug. Erfolgt die Feststellung des Frischwasserbezuges nicht am Ende des Veranlagungszeitraumes, werden die für den Zeitraum zwischen zwei Ableseterminen (Ablesezeitraum) ermittelten Verbrauchsmengen auf die vom Ablesezeitraum erfassten Kalenderjahre verteilt. Dabei wird, sofern keine Änderung nachgewiesen wird, von einem gleichmäßigen Frischwasserverbrauch über den gesamten Zeitraum ausgegangen und der Gebührensatz des jeweiligen Veranlagungszeitraumes mit dem anteilig auf dieses Jahr entfallenden Frischwasserbezug multipliziert. Das Gleiche gilt für die Fälle, in denen die Gebührenpflicht zwischen den Ableseterminen beginnt oder endet.

2 Die endgültig entstandenen Schmutzwassergebühren und die Kleineinleiterabgabe werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. Gleichzeitig mit der Veranlagung der Gebühren werden für den verbleibenden Anteil des laufenden Veranlagungszeitraumes monatliche Vorauszahlungen festgesetzt. Die Festsetzung der Vorauszahlungen erfolgt auf der

Grundlage des gebührenpflichtigen Frischwasserbezuges während des letzten Ablesezeitraumes. Diese gelten auch für den nächsten Veranlagungszeitraum fort, bis ein anderweitiger Bescheid ergeht. Die Fälligkeiten für die Vorauszahlungen am 15. oder 30. eines jeden Monats ergeben sich aus dem als Anlage 3 zu dieser Satzung beigefügten Straßenverzeichnis.

Bei einem Neuanschluss erfolgt die Festsetzung der Vorauszahlungen anhand einer Schätzung.

Werden über einen Wasseranschluss mehrere Grundstücke versorgt, so gilt jeweils die Menge als dem einzelnen Grundstück in Rechnung gestellt, die auf das einzelne Grundstück entsprechend seinem anteiligen Wasserbezug als Teil der insgesamt in Rechnung gestellten Menge entfällt. Die Aufteilung ist von einem der beteiligten Gebührenpflichtigen unaufgefordert binnen zwei Monaten nach Zugang der Rechnung über die Frischwasserlieferung (Ausschlussfrist) des der Veranlagung vorausgehenden Veranlagungszeitraumes bekannt zu geben. Ist die Aufteilung strittig oder wird sie nicht binnen zwei Monaten nach Zugang der Wasserrechnung des der Veranlagung vorausgehenden Veranlagungszeitraumes der Stadt Remscheid - Technische Betriebe Remscheid bekannt gegeben, so kann sie geschätzt werden.

3 In den Fällen, in denen der Gebührenpflichtige seine Wassermenge nicht von der EWR GmbH bezieht, werden die Schmutzwassergebühren durch die Stadt Remscheid - Technische Betriebe Remscheid jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres (Erhebungszeitraum) auf der Grundlage des für diesen Zeitraum festgestellten Frischwasserbezuges festgesetzt. In diesen Fällen werden auf der Grundlage der in dem letzten Heranziehungsbescheid festgesetzten Gebühren unter Berücksichtigung inzwischen eventuell eingetretener Änderungen bei den Berechnungsgrundlagen und/oder den Gebührensätzen für das laufende Kalenderjahr Vorauszahlungen festgesetzt. Sie werden den Gebührenschuldnern durch Heranziehungsbescheid bekannt gegeben. Sie sind zu je ¼ ihres Jahresbetrages am 15.02., 15. 05., 15.08. und 15.11. fällig. Geht der Heranziehungsbescheid nicht rechtzeitig vor dem ersten Fälligkeitstermin zu, so sind bis zur Bekanntgabe eines neuen Heranziehungsbescheides zu den bisherigen Fälligkeitstagen Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahresgebühr zu entrichten.
Ist kein Heranziehungsbescheid für ein Vorjahr ergangen, so sind sämtliche Vorauszahlungen von der Stadt Remscheid - Technische Betriebe Remscheid entsprechend der voraussichtlichen Gebührenschuld besonders festzusetzen.

4 Die Niederschlagswassergebühr gem. § 1 Abs. 2 b wird vom Oberbürgermeister der Stadt (Technische Betriebe Remscheid) festgesetzt. Sie sind zu je ¼ ihres Jahresbeitrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Geht der Heranziehungsbescheid nicht rechtzeitig vor dem ersten Fälligkeitstermin zu, so sind bis zur Bekanntgabe eines neuen Heranziehungsbescheides zu den bisherigen Fälligkeitstagen Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahresgebühr zu entrichten.

5 Die Gebührenpflicht für die Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung der Kleinkläranlagen entsteht mit der Benutzung dieser Einrichtungen. Die Gebühren werden von der Stadt Remscheid (Technische Betriebe Remscheid) durch Heranziehungsbescheid festgesetzt. Sie sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Heranziehungsbescheides zu zahlen. Gibt der Heranziehungsbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.

6 Weicht die geleistete Vorauszahlung von dem im Heranziehungsbescheid für den Vorauszahlungszeitraum geschuldeten Betrag ab, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides auszugleichen. Gibt der Heranziehungsbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese. Die Verpflichtung, rückständige Vorauszahlungen früher zu entrichten, bleibt unberührt.

7 Bei Nachveranlagung sind die für frühere Zeiträume gebührenpflichtigen Beträge innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides zu entrichten. Gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.

II. Haus- und Grundstücksanschlüsse

§ 8 Kostenersatz

Der Kostenersatz richtet sich nach § 11 Abs. 6 und § 12 Abs. 5 der Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid für Grundstücke mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage sowie für Grundstücke mit Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Berechnung des Kostenersatzes

1 Der Kostenersatz für die ganz oder teilweise Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Reparatur, Reinigung, Inspektion und Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen wird nach der tatsächlich geleisteten Höhe berechnet.

2 Hat ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wir der Kostenersatz für jede Anschlussleitung gesondert berechnet.

§ 10 Entstehung des Ersatzanspruches

Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung der Anschlussleitung, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 11 Ersatzpflichtige

1 Ersatzpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstückes ist, zu dem die Anschlussleitung verlegt ist oder ein ihm nach § 6 Abs. 1 Gleichgestellter.

2 Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so ist für Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. ein ihm nach § 6 Abs. 1 Gleichgestellter ersatzpflichtig. Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer oder die ihnen nach § 6 Abs. 1 Gleichgestellten zu gleichem Anteil ersatzpflichtig.

§ 12 Fälligkeit

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.

III. Abwasseruntersuchungen

§ 13 Gebührenberechnung

Die Kosten für die Abwasseruntersuchungen, bei denen sich Verstöße gegen die Einleitbedingungen ergeben, werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten (Labor etc.) zuzüglich eines Zuschlags für den Verwaltungsaufwand von 25,00 EUR für jeden eingesetzten Mitarbeiter der Stadt pro angefangene Stunde als Gebühr in Rechnung gestellt.

§ 14 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht zum Zeitpunkt der Abwasseruntersuchung. Die Gebühren werden vom Oberbürgermeister - Umweltamt - festgesetzt und durch Heranziehungsbescheid mitgeteilt.

§ 15 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Grundstückseigentümer oder ein ihm nach § 6 Abs. 1 Gleichgestellter. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 16 Fälligkeit

Die Gebühren werden einen Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.

IV. Gemeinsame Vorschriften

§ 17 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 222, 223 und 227 Absatz 1 der Abgabeordnung in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a) des Kommunalabgabengesetzes sinngemäß.

§ 18 Aufrechnung

Eine Aufrechnung von Forderungen gegen die Stadt mit Gebührenforderungen dieser Satzung ist nicht zulässig.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1998 in Kraft; gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 17.12.1990 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

1 Die vorstehende Entwässerungsgebührensatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

2 Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 18.12.1997

gez.
Ulbrich
Oberbürgermeister

Anlage 1 gem. § 3 Abs. 6 Satz 1 der Entwässerungsgebührensatzung

Vordruck „Abgabenerklärung zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr

Über den Link

http://www.tbr-info.de/downloads.html

können Sie sich den Vordruck ausdrucken.

Ein Muster dieses Vordruckes finden Sie auf der nächsten Seite.

Wir sind da! Selbstverständlich.

Technische Betriebe Remscheid

Technische Betriebe Remscheid
Nordstraße 48
42853 Remscheid

Absender:

Abgabenerklärung zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr

1. Kassenzeichen: 01 -ST-1 Lage des Grundstücks:

1.1 Zu dem unter 1. genannten Grundstück gehören noch andere Flächen oder Objekte, die sich nicht auf diesem Grundstück befinden. (Zutreffendes bitte ankreuzen):

☐ ja **(wenn ja, muss die Anlage Zusatzflächen (Anlage Z) ausgefüllt werden**

☐ nein

2. Ich (wir) gebe(n) diese Erklärung in folgender Eigenschaft ab (Zutreffendes bitte ankreuzen):

☐ Alleineigentümer(in) ☐ einzelne(r) Eigentümer(in) ☐ Verwalter(in) nach dem WEG

☐ Erbbauberechtigter ☐ alle Miteigentümer(innen) ☐ _____

3. Gesamtfläche des Grundstücks: _____ m²

4. davon am Kanal angeschlossene bebaute Fläche: _____ m²

5. davon am Kanal angeschlossene befestigte Fläche: _____ m²

6. angeschlossene Fläche insgesamt (Summe aus den Feldern 4 und 5) _____ m²

7. Ich (wir) habe(n) keine angeschlossene Fläche, weil (Zutreffendes bitte ankreuzen):

☐ keine bebauten oder befestigten Flächen vorhanden sind
☐ das Niederschlagswasser in ein Gewässer oder eine Versickerungsanlage eingeleitet wird
☐ das Niederschlagswasser auf dem Grundstück wie folgt verbraucht wird:

_____

8. Bemerkungen: _____

_____

_____

9. Den Inhalt des beigefügten Merkblattes zur „ Abgabenerklärung zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr" habe (n) ich (wir) zur Kenntnis genommen.
Ich versichere (wir versichern), dass vorstehende Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden sind.

_____ _____
Ort/Datum Unterschrift

STADT REMSCHEID
DIE OBERBÜRGERMEISTERIN

6.42

6.42

Anlage 2 gem. § 3 Abs. 6 Satz 1 der Entwässerungsgebührensatzung

Anlage Zusatzflächen (Anlage Z) zur Abgabenerklärung zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr

Über den Link

http://www.tbr-info.de/downloads.html

können Sie sich den Vordruck ausdrucken.

Ein Muster dieses Vordruckes finden Sie auf der nächsten Seite.

Wir sind da! Selbstverständlich.

Technische Betriebe Remscheid

Anlage Zusatzflächen (Anlage Z) zur

Abgabenerklärung zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr

1. Kassenzeichen: 01 -ST-1 Lage des Grundstücks:

2. Zu dem unter 1. genannten Grundstück gehörend befinden sich noch folgende Flächen oder Objekte in meinem/unserem Eigentum oder Teileigentum:

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Gemarkung	Flur	Flurstück	davon am Kanal angeschlossene		mein/unser Eigentums-	ergibt eine anteilige angeschlossene		insgesamt:
			bebaute Fläche	befestigte Fläche	anteil beträgt	bebaute Fläche von:	befestigte Fläche von:	(Spalten 7+8)
			[m²]	[m²]	[1/]	[m²]	[m²]	[m²]

3. angeschlossene zusätzliche Fläche insgesamt [m²]: _____

4. Bemerkungen: _____

5. Den Inhalt des beigefügten Merkblattes zur Anlage Zusatzflächen (Anlage Z) habe (n) ich (wir) zur Kenntnis genommen.
Ich versichere (wir versichern), dass vorstehende Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden sind.

Ort/Datum _____ Unterschrift _____

STADT REMSCHEID
DIE OBERBÜRGERMEISTERIN

6.42

Anlage 3 – Straßenverzeichnis gemäß § 7 Abs. 2 der Entwässerungsgebührensatzung

Straße	Abschnitt	Fälligkeit der Vorausleistung
Abraham-Hering-Str.		zum 30. eines Monats
Ackerstr.		zum 15. eines Monats
Adam-Stegerwald-Str.		zum 15. eines Monats
Adlerstr.		zum 15. eines Monats
Adolf-Clarenbach-Str.		zum 15. eines Monats
Adolfstr.		zum 30. eines Monats
Adolf-Westen-Str.		zum 15. eines Monats
Agnes-Miegel-Weg		zum 30. eines Monats
Ahornstr.		zum 15. eines Monats
Albert-Einstein-Str.		zum 15. eines Monats
Albert-Schmidt-Allee		zum 15. eines Monats
Albert-Schweitzer-Str.		zum 30. eines Monats
Albertstr.		zum 30. eines Monats
Albert-Strasmann-Weg		zum 30. eines Monats
Albert-Tillmanns-Weg		zum 15. eines Monats
Albrecht-Thaer-Str.		zum 30. eines Monats
Alexanderstr.		zum 30. eines Monats
Alleestr.	von Nr. 5 bis Nr. 95	zum 15. eines Monats
Alleestr.	von Nr. 99 bis Nr. 136	zum 30. eines Monats
Alma-Mühlhausen-Str.		zum 30. eines Monats
Alte Bismarckstr.		zum 15. eines Monats
Alte Freiheitstr.		zum 30. eines Monats
Alte Kölner Str.		zum 30. eines Monats
Alte Rathausstr.		zum 15. eines Monats
Alte Str.		zum 30. eines Monats
Alter Markt		zum 15. eines Monats
Am Alten Flugplatz		zum 30. eines Monats
Am Anger		zum 30. eines Monats
Am Bahnhof		zum 30. eines Monats
Am Blaffertsberg		zum 30. eines Monats
Am Breithammer		zum 15. eines Monats
Am Bruch		zum 30. eines Monats
Am Brunnen		zum 30. eines Monats
Am Buchenwald		zum 30. eines Monats
Am Drosselsang		zum 30. eines Monats
Am Eichholz		zum 15. eines Monats
Am Finkenschlag		zum 30. eines Monats
Am Ginsterbusch		zum 30. eines Monats
Am Goldenbergshammer		zum 15. eines Monats
Am Grafenwald		zum 15. eines Monats
Am Hagen		zum 30. eines Monats
Am Hardtpark		zum 30. eines Monats
Am Hasenclev		zum 15. eines Monats
Am Hohen Wald		zum 15. eines Monats
Am Holscheidsberg		zum 30. eines Monats
Am Honsbergpark		zum 15. eines Monats
Am Johannisberg		zum 30. eines Monats
Am Kegelhäuschen		zum 15. eines Monats
Am Kleebach		zum 15. eines Monats
Am Königstein		zum 30. eines Monats
Am Kranen		zum 30. eines Monats

Straße	Abschnitt	Fälligkeit der Vorausleistung
Am Langen Siepen		zum 15. eines Monats
Am Lenneper Hof		zum 30. eines Monats
Am Meisenhort		zum 30. eines Monats
Am Müggenbach		zum 15. eines Monats
Am Ostbahnhof		zum 15. eines Monats
Am Rather Berg		zum 15. eines Monats
Am Schellenberg		zum 15. eines Monats
Am Schützenplatz		zum 15. eines Monats
Am Sieper Park		zum 15. eines Monats
Am Singerberg		zum 15. eines Monats
Am Stadion		zum 30. eines Monats
Am Stadtwald		zum 30. eines Monats
Am Ueling		zum 30. eines Monats
Am Wahlbusch		zum 15. eines Monats
Am Weidenbroich		zum 15. eines Monats
Am Weyerhofsfeld		zum 30. eines Monats
Am Wiesenhang		zum 15. eines Monats
Amboßweg		zum 15. eines Monats
An den Hülsen		zum 30. eines Monats
An der Hasenjagd		zum 15. eines Monats
An der Tuchwiese		zum 30. eines Monats
An der Windmühle		zum 30. eines Monats
Annette-von-Droste-Hülshoff-Weg		zum 15. eines Monats
Anton-Küppers-Weg		zum 30. eines Monats
Arnoldstr.		zum 15. eines Monats
Arnold-Wilhelm-Str.		zum 30. eines Monats
Artur-Sommer-Str.		zum 30. eines Monats
Arturstr.		zum 15. eines Monats
Asternweg		zum 15. eines Monats
Aue		zum 15. eines Monats
Auf dem Knapp		zum 30. eines Monats
Auf dem Langefeld		zum 15. eines Monats
Auf der Hardt		zum 15. eines Monats
Auf'm Heidchen		zum 30. eines Monats
August-Brauer-Weg		zum 15. eines Monats
Augustenstr.		zum 30. eines Monats
August-Erbschloe-Str.		zum 15. eines Monats
Augustinusstr.		zum 15. eines Monats
Augustplatz		zum 15. eines Monats
Auguststr.		zum 15. eines Monats
Bachstr.		zum 15. eines Monats
Bäckerstr.		zum 30. eines Monats
Bahnhof Lüttringhausen		zum 30. eines Monats
Bahnhofstr.		zum 30. eines Monats
Bahnstr.		zum 30. eines Monats
Baisiepen		zum 30. eines Monats
Baisieper Str.		zum 30. eines Monats
Bandwirkerweg		zum 30. eines Monats
Bankstr.		zum 30. eines Monats
Barlachweg		zum 30. eines Monats
Barmer Str.		zum 30. eines Monats
Baumschulenweg		zum 30. eines Monats
Baustr.		zum 30. eines Monats
Becherstr.		zum 30. eines Monats

6.42

Straße	Abschnitt	Fälligkeit der Vorausleistung
Beethovenstr.		zum 15. eines Monats
Bergfrieder Weg		zum 30. eines Monats
Berghausen		zum 15. eines Monats
Berghauser Str.		zum 15. eines Monats
Bergisch Born		zum 15. eines Monats
Bergstr.		zum 30. eines Monats
Bergwerkstr.		zum 15. eines Monats
Berliner Str.		zum 15. eines Monats
Bermesgasse		zum 15. eines Monats
Bernhardstr.		zum 30. eines Monats
Beyenburger Str.		zum 30. eines Monats
Birgden I		zum 30. eines Monats
Birgden II		zum 15. eines Monats
Birgden III		zum 15. eines Monats
Birgdener Berg		zum 15. eines Monats
Birgder Hammer		zum 15. eines Monats
Birke		zum 15. eines Monats
Birkenstr.		zum 15. eines Monats
Birker Feld		zum 15. eines Monats
Birker Weg		zum 15. eines Monats
Bismarckstr.		zum 15. eines Monats
Blecherweg		zum 15. eines Monats
Bliedinghauser Str.		zum 15. eines Monats
Blücherstr.		zum 30. eines Monats
Blume		zum 15. eines Monats
Blumenstr.		zum 15. eines Monats
Blumentalstr.		zum 30. eines Monats
Bocksgasse		zum 15. eines Monats
Boelckestr.		zum 15. eines Monats
Bogenstr.		zum 30. eines Monats
Böhlefeld		zum 15. eines Monats
Bongartshof		zum 15. eines Monats
Bornbach		zum 15. eines Monats
Bornbacher Str.		zum 15. eines Monats
Bornefelder Str.		zum 15. eines Monats
Borner Str.	von Nr. 3 bis Nr. 28	zum 30. eines Monats
Borner Str.	von Nr. 29 bis Nr. 105	zum 15. eines Monats
Bornsiepen		zum 30. eines Monats
Bornstal		zum 30. eines Monats
Botengasse		zum 15. eines Monats
Brandgasse		zum 15. eines Monats
Bredestr.		zum 30. eines Monats
Brehmstr.		zum 30. eines Monats
Bremen		zum 30. eines Monats
Breslauer Str.		zum 15. eines Monats
Brucher Str.		zum 30. eines Monats
Brückenstr.		zum 30. eines Monats
Brüderstr.		zum 30. eines Monats
Brunnengasse		zum 15. eines Monats
Büchel		zum 30. eines Monats
Büchelstr.		zum 30. eines Monats
Büchener Str.		zum 30. eines Monats
Buchenstr.		zum 15. eines Monats
Buchholzen		zum 15. eines Monats
Buchholzer Weg		zum 15. eines Monats

Straße	Abschnitt	Fälligkeit der Vorausleistung
Burger Str.		zum 30. eines Monats
Buscher Hof		zum 15. eines Monats
Buschstr.		zum 15. eines Monats
Carl-Borchardt-Str.		zum 15. eines Monats
Carl-Friederichs-Str.		zum 15. eines Monats
Carl-Grüber-Weg		zum 30. eines Monats
Carl-Hessenbruch-Weg		zum 30. eines Monats
Carl-Klein-Str.		zum 30. eines Monats
Christhauser Str.	von Nr. 4 bis Nr. 19	zum 30. eines Monats
Christhauser Str.	von Nr. 20 bis Nr. 89	zum 15. eines Monats
Christian-Meyer-Str.		zum 30. eines Monats
Christianstr.		zum 30. eines Monats
Claudiusweg		zum 15. eines Monats
Cleffstr.		zum 30. eines Monats
Clemenshammer		zum 15. eines Monats
Dachsweg		zum 30. eines Monats
Dahlienweg		zum 15. eines Monats
Damaschkestr.		zum 30. eines Monats
Dammstr.		zum 30. eines Monats
Daniel-Schürmann-Str.		zum 30. eines Monats
Danielshammer		zum 15. eines Monats
Danziger Str.		zum 15. eines Monats
David-Dominicus-Str.		zum 30. eines Monats
Dicke Eiche		zum 30. eines Monats
Diederichsstr.		zum 15. eines Monats
Diepmannsbach		zum 15. eines Monats
Diepmannsbacher Str.		zum 15. eines Monats
Doddestr.		zum 30. eines Monats
Dorfmühler Str.		zum 15. eines Monats
Dorfstr.		zum 15. eines Monats
Dörper Höhe		zum 15. eines Monats
Dörpersteeg		zum 15. eines Monats
Dörpholz		zum 15. eines Monats
Dörpmühle		zum 15. eines Monats
Dörrenberg		zum 30. eines Monats
Dowidatsiedlung		zum 15. eines Monats
Dr.-Walter-Hartmann-Str.		zum 30. eines Monats
Dr.-Walter-Lorenz-Weg		zum 30. eines Monats
Dreherstr.		zum 30. eines Monats
Dreiangelstr.		zum 30. eines Monats
Dresdner Str.		zum 15. eines Monats
Düppelstr.		zum 15. eines Monats
Durchsholz		zum 15. eines Monats
Düringer Str.		zum 30. eines Monats
Düstergasse		zum 30. eines Monats
Eberhardstr.		zum 30. eines Monats
Edelhoffstr.		zum 30. eines Monats
Eduardstr.		zum 30. eines Monats
Ehringhausen		zum 30. eines Monats
Eibenweg		zum 15. eines Monats
Eichendahler Hof		zum 15. eines Monats
Eichendorffweg		zum 30. eines Monats

6.42

Straße	Abschnitt	Fälligkeit der Vorausleistung
Eichenstr.		zum 15. eines Monats
Eisenstr.		zum 15. eines Monats
Eisernsteinstr.		zum 15. eines Monats
Elberfelder Str.		zum 15. eines Monats
Elbersstr.		zum 15. eines Monats
Elisabethplatz		zum 30. eines Monats
Elisabethstr.		zum 15. eines Monats
Emilienstr.		zum 30. eines Monats
Emil-Nohl-Str.		zum 30. eines Monats
Emil-Rittershaus-Str.		zum 30. eines Monats
Emil-von-Bernuth-Str.		zum 15. eines Monats
Endringhausen		zum 15. eines Monats
Endringhauser Str.		zum 15. eines Monats
Engelbertstr.		zum 15. eines Monats
Engelsberg		zum 30. eines Monats
Engelsburg		zum 15. eines Monats
Engelspassage		zum 15. eines Monats
Erdelenstr.		zum 15. eines Monats
Erholungstr.		zum 30. eines Monats
Erich-Thienes-Str.		zum 30. eines Monats
Erlenstr.		zum 15. eines Monats
Ernststr.		zum 30. eines Monats
Erwin-Stursberg-Weg		zum 30. eines Monats
Eschbachtal		zum 30. eines Monats
Eschenstr.		zum 15. eines Monats
Eugenstr.		zum 30. eines Monats
Ewaldstr.		zum 15. eines Monats
Fachschulstr.		zum 30. eines Monats
Falkenberg		zum 15. eines Monats
Falkenberger Str.		zum 15. eines Monats
Färberweg		zum 30. eines Monats
Farrenbracken		zum 15. eines Monats
Fasanenweg		zum 30. eines Monats
Fastenrathstr.		zum 30. eines Monats
Feilenhauerweg		zum 15. eines Monats
Felder Hof		zum 15. eines Monats
Felder Höhe		zum 15. eines Monats
Feldstr.		zum 15. eines Monats
Ferdinand-Lassalle-Str.		zum 15. eines Monats
Fichtenstr.	von Nr. 18 bis Nr. 58, Nr. 60, Nr. 62	zum 30. eines Monats
Fichtenstr.	Nr. 59, Nr. 61, von Nr. 63 bis Nr. 130	zum 15. eines Monats
Finkengasse		zum 30. eines Monats
Fischerstr.		zum 15. eines Monats
Fliederweg		zum 15. eines Monats
Flurstr.		zum 30. eines Monats
Flurweg		zum 30. eines Monats
Föhrenstr.		zum 15. eines Monats
Fontanestr.		zum 30. eines Monats
Forsten		zum 15. eines Monats
Franckestr.		zum 15. eines Monats
Frantzengäßchen		zum 15. eines Monats
Franz-Heinrich-Str.		zum 30. eines Monats

Straße	Abschnitt	Fälligkeit der Vorausleistung
Franzstr.		zum 30. eines Monats
Franz-Vogt-Str.		zum 30. eines Monats
Freiheitstr.		zum 15. eines Monats
Freiherr-vom-Stein-Str.		zum 30. eines Monats
Friedensstr.		zum 30. eines Monats
Friedhofstr.		zum 15. eines Monats
Friedrich-Naumann-Weg		zum 30. eines Monats
Friedrichstr.		zum 30. eines Monats
Fritz-Figge-Weg		zum 15. eines Monats
Fritz-Reuter-Str.		zum 30. eines Monats
Fritz-Ruhrmann-Str.		zum 30. eines Monats
Fritz-Schultz-Str.		zum 15. eines Monats
Fuchsweg		zum 30. eines Monats
Fürberg		zum 15. eines Monats
Fürberger Land		zum 15. eines Monats
Fürberger Str.		zum 15. eines Monats
Gabelsbergerstr.		zum 30. eines Monats
Gänsemarkt		zum 15. eines Monats
Garnixhäuschen		zum 15. eines Monats
Garschager Heide		zum 15. eines Monats
Garschager Str.		zum 15. eines Monats
Gartenstr.		zum 30. eines Monats
Geibelstr.		zum 30. eines Monats
Georg-Schirmer-Str.		zum 15. eines Monats
Gerberstr.		zum 15. eines Monats
Gerdastr.		zum 30. eines Monats
Gerhart-Hauptmann-Str.		zum 30. eines Monats
Gerstau		zum 30. eines Monats
Gertenbachstr.		zum 15. eines Monats
Geschwister-Scholl-Str.		zum 30. eines Monats
Gesundheitstr.		zum 30. eines Monats
Gewerbeschulstr.		zum 30. eines Monats
Glassiepen		zum 30. eines Monats
Glockenstahlstr.		zum 15. eines Monats
Gneisenaustr.		zum 15. eines Monats
Gockelshütte		zum 15. eines Monats
Goethestr.		zum 30. eines Monats
Goetheweg		zum 15. eines Monats
Goldenberg		zum 15. eines Monats
Goldenberger Kirchweg		zum 15. eines Monats
Grenzwall		zum 15. eines Monats
Greuel		zum 15. eines Monats
Greuelgasse		zum 15. eines Monats
Greulingstr.		zum 15. eines Monats
Großberghausen		zum 30. eines Monats
Großhülsberg		zum 30. eines Monats
Grund		zum 15. eines Monats
Grunder Schulweg		zum 15. eines Monats
Gründerhammer		zum 30. eines Monats
Grüne		zum 15. eines Monats
Grünenplatz		zum 30. eines Monats
Grünenplatzstr.		zum 30. eines Monats
Grünental		zum 30. eines Monats
Grunerstr.		zum 15. eines Monats

6.42

Straße	Abschnitt	Fälligkeit der Vorausleistung
Grünstr.		zum 15. eines Monats
Güldenwerth		zum 30. eines Monats
Güldenwerther Bahnhofstr.		zum 30. eines Monats
Gustav-Hermann-Halbach-Str.		zum 15. eines Monats
Gustav-Michel-Weg		zum 30. eines Monats
Gustavstr.		zum 30. eines Monats
Gustav-Theill-Str.		zum 15. eines Monats
Güterstr.		zum 15. eines Monats
Hackenberg		zum 15. eines Monats
Hackenberger Str.	von Nr. 1 bis Nr. 53	zum 30. eines Monats
Hackenberger Str.	von Nr. 54 bis Nr. 120	zum 15. eines Monats
Haddenbacher Str.		zum 15. eines Monats
Haddenbrocker Str.		zum 15. eines Monats
Hagedornweg		zum 30. eines Monats
Hägener Mühle		zum 15. eines Monats
Hägener Str.		zum 15. eines Monats
Hainstr.		zum 30. eines Monats
Halbach		zum 15. eines Monats
Halle		zum 15. eines Monats
Halskestr.		zum 30. eines Monats
Hammerstr.		zum 15. eines Monats
Hammertal		zum 30. eines Monats
Hammertalweg		zum 30. eines Monats
Hammesberger Str.		zum 15. eines Monats
Handelsweg		zum 15. eines Monats
Hangberger Mühle		zum 15. eines Monats
Hangweg		zum 15. eines Monats
Hans-Bertram-Weg		zum 30. eines Monats
Hans-Böckler-Str.		zum 30. eines Monats
Hans-Potyka-Str.		zum 15. eines Monats
Hardtstr.		zum 30. eines Monats
Haselnußweg		zum 15. eines Monats
Hasenberger Weg		zum 30. eines Monats
Hasencleverstr.		zum 30. eines Monats
Hastener Str.	von Nr. 1 bis Nr. 111	zum 15. eines Monats
Hastener Str.	von Nr. 113 bis Nr. 159	zum 30. eines Monats
Haster Aue		zum 15. eines Monats
Hatzelangk		zum 30. eines Monats
Hebbelstr.		zum 15. eines Monats
Heidestr.		zum 15. eines Monats
Heidmannstr.		zum 15. eines Monats
Heinrich-Geißler-Str.		zum 15. eines Monats
Heinrich-Hertz-Str.		zum 15. eines Monats
Heintjeshammer		zum 15. eines Monats
Henkelshof		zum 15. eines Monats
Hentzenallee		zum 30. eines Monats
Herbringhauser Str.		zum 30. eines Monats
Herderstr.		zum 30. eines Monats
Hermann-Löns-Str.		zum 30. eines Monats
Hermannsmühle		zum 15. eines Monats
Hermannstr.		zum 30. eines Monats
Heydt		zum 15. eines Monats
Hildegardstr.		zum 30. eines Monats
Hindemithstr.		zum 30. eines Monats

Straße	Abschnitt	Fälligkeit der Vorausleistung
Hindenburgstr.	von Nr. 1 bis Nr. 68	zum 30. eines Monats
Hindenburgstr.	von Nr. 70 bis Nr. 114	zum 15. eines Monats
Hindenburgstr.	von Nr. 115 bis Nr. 150	zum 30. eines Monats
Hinter dem Anger		zum 30. eines Monats
Hittorfstr.		zum 15. eines Monats
Hochstr.		zum 30. eines Monats
Hof Glassiepen		zum 30. eines Monats
Hof Güldenwerth		zum 30. eines Monats
Hof Heidhof		zum 30. eines Monats
Hof Vieringhausen		zum 30. eines Monats
Hoffeldstr.		zum 15. eines Monats
Hoffmeisterstr.		zum 30. eines Monats
Hofstr.		zum 30. eines Monats
Hohenbirke		zum 30. eines Monats
Hohenbirker Str.		zum 30. eines Monats
Hohenhagen		zum 30. eines Monats
Hohenhagener Str.		zum 30. eines Monats
Höhenweg		zum 30. eines Monats
Hölkenstr.		zum 15. eines Monats
Holunderweg		zum 15. eines Monats
Holz		zum 15. eines Monats
Holzer Str.		zum 15. eines Monats
Honsberg Sonnenbad		zum 30. eines Monats
Honsberger Str.		zum 30. eines Monats
Horrenbeek		zum 30. eines Monats
Hügelstr.		zum 30. eines Monats
Hugo-Paul-Str.		zum 30. eines Monats
Hülsberger Str.		zum 30. eines Monats
Humboldtstr.		zum 30. eines Monats
Hüttenstr.		zum 15. eines Monats
Hütz		zum 15. eines Monats
Ibacher Feld		zum 15. eines Monats
Ibacher Mühle		zum 15. eines Monats
Ibacher Str.		zum 15. eines Monats
Ibrucher Str.		zum 15. eines Monats
Im Alten Berge		zum 15. eines Monats
Im Haddenbruch		zum 15. eines Monats
Im Laspert		zum 30. eines Monats
Im Loborn		zum 30. eines Monats
Im Loh		zum 30. eines Monats
Im Mittenfeld		zum 15. eines Monats
Im Rosenhof		zum 15. eines Monats
Im Schmittenhof		zum 30. eines Monats
Im Ziegelfeld		zum 15. eines Monats
In der Kasch		zum 30. eines Monats
In der Lehmkuhle		zum 30. eines Monats
Industriehof Trecknase		zum 30. eines Monats
Industriestr.		zum 15. eines Monats
Intzeplatz		zum 15. eines Monats
Intzestr.	von Nr. 1 bis Nr. 106	zum 15. eines Monats
Intzestr.	von Nr. 110 bis Nr. 188	zum 30. eines Monats
Jacobsmühle		zum 15. eines Monats
Jägerwald		zum 15. eines Monats

6.42

Straße	Abschnitt	Fälligkeit der Vorausleistung
Jahnstr.		zum 15. eines Monats
Jammertal		zum 15. eines Monats
Jan-Wellem-Str.		zum 15. eines Monats
Joachimstr.		zum 30. eines Monats
Johann-Daniel-Fuhrmann-Str.		zum 30. eines Monats
Johannesstr.		zum 15. eines Monats
Johanniterstr.		zum 30. eines Monats
Johann-Peter-Frohn-Str.		zum 30. eines Monats
Johann-Scheibler-Str.		zum 15. eines Monats
Johann-Sebastian-Bach-Str.		zum 15. eines Monats
Johann-Vaillant-Platz		zum 15. eines Monats
Josefstr.		zum 15. eines Monats
Jöstingstr.		zum 30. eines Monats
Julius-Cäsar-Str.		zum 30. eines Monats
Julius-Landsberg-Str.		zum 30. eines Monats
Julius-Leber-Str.		zum 30. eines Monats
Julius-Lindenberg-Str.		zum 30. eines Monats
Julius-Plücker-Str.		zum 15. eines Monats
Julius-Spriestersbach-Str.		zum 30. eines Monats
Justus-von-Liebig-Str.		zum 30. eines Monats
Kaiser-Wilhelm-Str.		zum 30. eines Monats
Kantstr.		zum 30. eines Monats
Karl-Arnold-Str.		zum 30. eines Monats
Karl-Dowidat-Str.		zum 15. eines Monats
Karl-Evang-Str.		zum 15. eines Monats
Karl-Heinz-Bona-Str.		zum 15. eines Monats
Karl-Kahlhöfer-Str.		zum 30. eines Monats
Karl-Lips-Str.		zum 30. eines Monats
Karl-Michel-Str.		zum 15. eines Monats
Karlsruhe		zum 15. eines Monats
Karlstr.		zum 15. eines Monats
Kastanienstr.		zum 15. eines Monats
Keiperstr.		zum 30. eines Monats
Kimmenau		zum 30. eines Monats
Kimmenauer Weg		zum 30. eines Monats
Kippdorfstr.		zum 15. eines Monats
Kipperstr.		zum 15. eines Monats
Kippshütte		zum 15. eines Monats
Kirchberg		zum 15. eines Monats
Kirchgasse		zum 15. eines Monats
Kirchhofstr.		zum 15. eines Monats
Kirchplatz		zum 15. eines Monats
Klausen		zum 30. eines Monats
Klausener Kirchweg		zum 30. eines Monats
Klausener Str.	von Nr. 1 bis Nr. 69	zum 15. eines Monats
Klausener Str.	von Nr. 70 bis Nr. 170	zum 30. eines Monats
Klauser Delle		zum 30. eines Monats
Klauser Feld		zum 30. eines Monats
Kleebach		zum 15. eines Monats
Klein-Becker-Str.		zum 30. eines Monats
Kleine Flurstr.		zum 30. eines Monats
Kleine Güterstr.		zum 15. eines Monats
Klostergasse		zum 15. eines Monats
Knusthöhe		zum 15. eines Monats

Straße	Abschnitt	Fälligkeit der Vorausleistung
Kochstr.		zum 15. eines Monats
Kölner Str.		zum 30. eines Monats
Kolpingstr.		zum 15. eines Monats
Königsberger Str.		zum 15. eines Monats
Königstr.	von Nr. 2 bis Nr. 119	zum 15. eines Monats
Königstr.	von Nr. 120 bis Nr. 209	zum 30. eines Monats
Konrad-Adenauer-Str.		zum 15. eines Monats
Kottenweg		zum 30. eines Monats
Kranenholl		zum 15. eines Monats
Kraner Hof		zum 15. eines Monats
Kranerhöhe		zum 30. eines Monats
Kranerweg		zum 15. eines Monats
Kraspütt		zum 15. eines Monats
Kratzberger Str.		zum 15. eines Monats
Kräwinklerbrücke		zum 15. eines Monats
Kremenholl		zum 15. eines Monats
Kremenholler Str.	von Nr. 1 bis Nr. 44	zum 30. eines Monats
Kremenholler Str.	von Nr. 47 bis Nr. 118	zum 15. eines Monats
Kreuzbergstr.		zum 15. eines Monats
Krimstr.		zum 30. eines Monats
Kronenstr.		zum 15. eines Monats
Kronprinzenstr.		zum 30. eines Monats
Küchengasse		zum 15. eines Monats
Küppelstein		zum 30. eines Monats
Küppelsteiner Str.		zum 30. eines Monats
Kurze Str.		zum 30. eines Monats
Lange Str.		zum 30. eines Monats
Langenbusch		zum 15. eines Monats
Lärchenstr.		zum 15. eines Monats
Leipziger Str.		zum 15. eines Monats
Lempstr.		zum 15. eines Monats
Lenhartzhammer		zum 15. eines Monats
Lenneper Str.		zum 15. eines Monats
Lerchenweg		zum 30. eines Monats
Lessingstr.		zum 15. eines Monats
Leverkusen		zum 15. eines Monats
Leverkuser Str.		zum 30. eines Monats
Leyermühle		zum 15. eines Monats
Liegnitzer Str.		zum 15. eines Monats
Lieserstr.		zum 15. eines Monats
Linde		zum 30. eines Monats
Lindenallee		zum 15. eines Monats
Lindenhofstr.		zum 30. eines Monats
Linkläuer Str.		zum 30. eines Monats
Lobach		zum 30. eines Monats
Lobachstr.		zum 30. eines Monats
Lobirke		zum 15. eines Monats
Loborner Str.		zum 30. eines Monats
Lockfinker Str.		zum 30. eines Monats
Lohengrinstr.		zum 30. eines Monats
Losenbücheler Str.		zum 15. eines Monats
Luchsweg		zum 30. eines Monats
Luckhausen		zum 30. eines Monats
Luckhauser Str.		zum 30. eines Monats

6.42

Straße	Abschnitt	Fälligkeit der Vorausleistung
Lüdorf		zum 15. eines Monats
Ludwig-Lemmer-Str.		zum 30. eines Monats
Ludwig-Steil-Platz		zum 15. eines Monats
Ludwigstr.		zum 15. eines Monats
Luisenstr.		zum 30. eines Monats
Lüttringhauser Str.		zum 15. eines Monats
Magdeburger Str.		zum 15. eines Monats
Mandtstr.		zum 30. eines Monats
Marathonstr.		zum 30. eines Monats
Marienstr.		zum 30. eines Monats
Markt		zum 30. eines Monats
Marktgasse		zum 15. eines Monats
Martin-Luther-Str.		zum 15. eines Monats
Martinsgasse		zum 15. eines Monats
Martinstr.		zum 30. eines Monats
Masurenstr.		zum 15. eines Monats
Mattheystr.		zum 30. eines Monats
Mauerstr.		zum 15. eines Monats
Max-Eyth-Str.		zum 30. eines Monats
Max-Planck-Str.		zum 15. eines Monats
Maxstr.		zum 15. eines Monats
Max-von-Laue-Str.		zum 15. eines Monats
Mebusmühle		zum 30. eines Monats
Meistersingerstr.		zum 30. eines Monats
Memeler Str.		zum 15. eines Monats
Menninghauser Str.		zum 15. eines Monats
Metzer Str.		zum 30. eines Monats
Minoritengasse		zum 15. eines Monats
Mittelgarschagen		zum 15. eines Monats
Mixsieper Str.		zum 30. eines Monats
Mollplatz		zum 15. eines Monats
Moltkestr.		zum 30. eines Monats
Montanusweg		zum 30. eines Monats
Moritzstr.		zum 30. eines Monats
Morsbach		zum 15. eines Monats
Morsbacher Str.		zum 15. eines Monats
Morsbachtalstr.		zum 30. eines Monats
Mozartstr.		zum 30. eines Monats
Mühlenstr.		zum 30. eines Monats
Mühlenteich		zum 15. eines Monats
Müllersberg		zum 15. eines Monats
Munsterplatz		zum 15. eines Monats
Nagelsberg		zum 15. eines Monats
Nelkenweg		zum 15. eines Monats
Neuenhof		zum 30. eines Monats
Neuenkamper Str.		zum 30. eines Monats
Neuenteich		zum 30. eines Monats
Neuenweg		zum 15. eines Monats
Neugasse		zum 15. eines Monats
Neumeyerstr.		zum 30. eines Monats
Neuplatz		zum 30. eines Monats
Neuplatzer Weg		zum 30. eines Monats
Neustr.		zum 15. eines Monats

Straße	Abschnitt	Fälligkeit der Vorausleistung
Niederfeldbach		zum 15. eines Monats
Niederlangenbach		zum 15. eines Monats
Nordstr.		zum 30. eines Monats
Nüdelshalbach		zum 15. eines Monats
Oberfeldbach		zum 15. eines Monats
Obergarschagen		zum 15. eines Monats
Oberhölterfelder Str.		zum 30. eines Monats
Oberhützer Str.		zum 15. eines Monats
Oberlangenbach		zum 15. eines Monats
Oberreinshagen		zum 30. eines Monats
Oberstr.		zum 15. eines Monats
Obertalstr.		zum 30. eines Monats
Oelingrath		zum 15. eines Monats
Oelmühle		zum 15. eines Monats
Olper Höhe		zum 30. eines Monats
Osterbusch		zum 30. eines Monats
Oststr.		zum 30. eines Monats
Oswald-Greb-Str.		zum 15. eines Monats
Otto-Hahn-Str.		zum 15. eines Monats
Otto-Lilienthal-Weg		zum 30. eines Monats
Otto-Pfeiffer-Weg		zum 30. eines Monats
Ottostr.		zum 15. eines Monats
Palmstr.		zum 30. eines Monats
Papenberg		zum 30. eines Monats
Papenberger Str.		zum 30. eines Monats
Parallelstr.		zum 30. eines Monats
Parkstr.		zum 15. eines Monats
Parzivalstr.		zum 30. eines Monats
Pastoratstr.		zum 15. eines Monats
Paul-Figge-Str.		zum 15. eines Monats
Paul-Kottsieper-Str.		zum 30. eines Monats
Paul-Krause-Str.		zum 15. eines Monats
Paulsgasse		zum 15. eines Monats
Paulstr.		zum 30. eines Monats
Paul-Windgassen-Str.		zum 30. eines Monats
Pestalozzistr.		zum 15. eines Monats
Petersgasse		zum 15. eines Monats
Peterstr.		zum 15. eines Monats
Philipp-Melanchthon-Str.		zum 30. eines Monats
Pickertstr.		zum 30. eines Monats
Piepersberg		zum 15. eines Monats
Pilgergasse		zum 15. eines Monats
Platanenallee		zum 15. eines Monats
Platz		zum 15. eines Monats
Poststr.		zum 30. eines Monats
Postweg		zum 15. eines Monats
Prangerkotten		zum 15. eines Monats
Presover Str.		zum 15. eines Monats
Pulverstr.		zum 15. eines Monats
Querstr.		zum 30. eines Monats
Quimperplatz		zum 15. eines Monats

6.42

Straße	Abschnitt	Fälligkeit der Vorausleistung
Rademachershof		zum 15. eines Monats
Rader Str.		zum 30. eines Monats
Raiffeisenstr.		zum 15. eines Monats
Raspelweg		zum 15. eines Monats
Rath		zum 15. eines Monats
Rathausstr.		zum 30. eines Monats
Rather Höhe		zum 15. eines Monats
Rather Kopf		zum 15. eines Monats
Rather Ring		zum 15. eines Monats
Rather Str.		zum 15. eines Monats
Reinhard-Mannesmann-Str.		zum 15. eines Monats
Reinshagener Str.	von Nr. 2 bis Nr. 59	zum 30. eines Monats
Reinshagener Str.	von Nr. 60 bis Nr. 143	zum 15. eines Monats
Reinwardtstr.		zum 15. eines Monats
Remscheider Str.		zum 15. eines Monats
Repslöh		zum 15. eines Monats
Rheingoldstr.		zum 30. eines Monats
Rheinstr.		zum 30. eines Monats
Richard-Koenigs-Str.		zum 15. eines Monats
Richard-Pick-Str.		zum 15. eines Monats
Richardstr.		zum 15. eines Monats
Richthofenstr.		zum 15. eines Monats
Richtweg		zum 30. eines Monats
Ringelstr.		zum 30. eines Monats
Ringstr.		zum 30. eines Monats
Ritterstr.		zum 15. eines Monats
Robbelshan		zum 30. eines Monats
Robert-Koch-Str.		zum 15. eines Monats
Röhrenstr.		zum 30. eines Monats
Ronsdorfer Str.		zum 30. eines Monats
Röntgenstr.		zum 30. eines Monats
Roonstr.		zum 30. eines Monats
Rosenhügeler Str.		zum 15. eines Monats
Rosenstr.		zum 15. eines Monats
Rosentalstr.		zum 30. eines Monats
Rospattstr.		zum 30. eines Monats
Roswitha-von-Gandersheim-Weg		zum 15. eines Monats
Rotdornallee		zum 30. eines Monats
Rotzkotten		zum 15. eines Monats
Rudloffstr.		zum 15. eines Monats
Rudolf-Diesel-Platz		zum 30. eines Monats
Rudolf-Stosberg-Str.		zum 30. eines Monats
Rudolfstr.		zum 15. eines Monats
Saarbrücker Str.		zum 30. eines Monats
Sackgasse		zum 15. eines Monats
Salemstr.		zum 15. eines Monats
Sandkuhlstr.		zum 30. eines Monats
Sauerbronnstr.		zum 30. eines Monats
Saverneweg		zum 30. eines Monats
Schallerstr.		zum 15. eines Monats
Scharffstr.		zum 15. eines Monats
Scharnhorststr.		zum 30. eines Monats
Scheider Str.		zum 30. eines Monats
Schillerstr.		zum 15. eines Monats

Straße	Abschnitt	Fälligkeit der Vorausleistung
Schimmelbuschweg		zum 30. eines Monats
Schlachthofstr.		zum 15. eines Monats
Schlepenpohl		zum 15. eines Monats
Schlieperfeld		zum 30. eines Monats
Schlittschuhweg		zum 15. eines Monats
Schlosserstr.		zum 30. eines Monats
Schmalkalder Straße		zum 30. eines Monats
Schmiedestr.		zum 30. eines Monats
Schmittenbuscher Str.		zum 15. eines Monats
Schneppendahl		zum 30. eines Monats
Schneppendahler Weg		zum 30. eines Monats
Schreverheide		zum 15. eines Monats
Schrödershöhe		zum 30. eines Monats
Schulgasse		zum 30. eines Monats
Schulstr.		zum 15. eines Monats
Schüttendelle		zum 30. eines Monats
Schützenplatz		zum 30. eines Monats
Schützenstr.		zum 30. eines Monats
Schwarzer Weg		zum 15. eines Monats
Schwelmer Str.		zum 15. eines Monats
Schwesternstr.		zum 30. eines Monats
Sedanstr.		zum 30. eines Monats
Semmelweisstr.		zum 15. eines Monats
Sensburger Str.		zum 15. eines Monats
Sichelstr.		zum 15. eines Monats
Siemensstr.		zum 30. eines Monats
Sieper Str.		zum 30. eines Monats
Singerberger Hammer		zum 15. eines Monats
Sirachskotten		zum 15. eines Monats
Solinger Str.	von Nr. 2 bis Nr. 55	zum 30. eines Monats
Solinger Str.	von Nr. 60 bis Nr. 158	zum 15. eines Monats
Sonnenhof		zum 30. eines Monats
Sonnenstr.		zum 15. eines Monats
Spelsberg		zum 30. eines Monats
Spelsberger Hammer		zum 30. eines Monats
Sperberstr.		zum 15. eines Monats
Spichernstr.		zum 30. eines Monats
Spielberggasse		zum 30. eines Monats
Splittergasse		zum 15. eines Monats
Stachelhauser Str.		zum 15. eines Monats
Stahlstr.		zum 30. eines Monats
Stakelhusen		zum 30. eines Monats
Stauffenbergstr.		zum 30. eines Monats
Steeggasse		zum 15. eines Monats
Steinackerstr.		zum 15. eines Monats
Steinberg		zum 15. eines Monats
Steinberger Str.		zum 30. eines Monats
Steinstr.		zum 30. eines Monats
Steinweg		zum 30. eines Monats
Stephanstr.		zum 15. eines Monats
Sternstr.		zum 30. eines Monats
Stettiner Str.		zum 15. eines Monats
Stockden		zum 15. eines Monats
Stockder Str.		zum 15. eines Monats
Stöcken		zum 15. eines Monats

6.42

Straße	Abschnitt	Fälligkeit der Vorausleistung
Stöckenberger Str.		zum 15. eines Monats
Stollen		zum 15. eines Monats
Stolper Str.		zum 15. eines Monats
Stoppelfeld		zum 15. eines Monats
Storm-Str.		zum 30. eines Monats
Stresemannstr.		zum 15. eines Monats
Struck		zum 30. eines Monats
Strucker Hang		zum 30. eines Monats
Strucker Str.		zum 15. eines Monats
Stursberg I		zum 30. eines Monats
Stursberg II		zum 15. eines Monats
Stursberger Str.		zum 15. eines Monats
Stuttgarter Str.		zum 30. eines Monats
Südstr.		zum 30. eines Monats
Tackermühle		zum 15. eines Monats
Talsperrenweg		zum 30. eines Monats
Talstr.		zum 30. eines Monats
Tannenbergstr.		zum 15. eines Monats
Tannenstr.		zum 30. eines Monats
Tannhäuserstr.		zum 30. eines Monats
Taubenstr.		zum 30. eines Monats
Tefental		zum 15. eines Monats
Tefentaler Str.		zum 15. eines Monats
Teichstr.		zum 30. eines Monats
Tente		zum 30. eines Monats
Tenter Weg		zum 15. eines Monats
Tersteegenstr.		zum 15. eines Monats
Theodor-Heuss-Platz		zum 30. eines Monats
Theodor-Körner-Str.		zum 15. eines Monats
Theodorstr.		zum 15. eines Monats
Thomasstr.		zum 30. eines Monats
Thüringsberg		zum 15. eines Monats
Timmersfeld		zum 15. eines Monats
Trecknase		zum 30. eines Monats
Treppenstr.		zum 15. eines Monats
Tulpenweg		zum 15. eines Monats
Tyrol		zum 15. eines Monats
Tyroler Str.		zum 15. eines Monats
Ueberfeld		zum 30. eines Monats
Ueberfelder Str.		zum 30. eines Monats
Uhlandstr.		zum 15. eines Monats
Ulmenstr.		zum 15. eines Monats
Untergarschagen		zum 15. eines Monats
Unterhölterfelder Str.		zum 15. eines Monats
Unterhützer Str.		zum 15. eines Monats
Unterreinshagen		zum 30. eines Monats
Untertalstr.		zum 30. eines Monats
Unterwesthausen		zum 30. eines Monats
Vereinsstr.		zum 15. eines Monats
Vieringhausen		zum 30. eines Monats
Viktoriastr.		zum 30. eines Monats
Virchowstr.		zum 15. eines Monats

Straße	Abschnitt	Fälligkeit der Vorausleistung
Volkeshaus		zum 15. eines Monats
Von-Bodelschwingh-Siedlung		zum 30. eines Monats
Von-Bottlenberg-Str.		zum 30. eines Monats
Vor dem Anger		zum 30. eines Monats
Vorm Berg		zum 15. eines Monats
Voßholter Str.		zum 15. eines Monats
Voßnackstr.		zum 30. eines Monats
Vulkanstr.		zum 30. eines Monats
Waldhofstr.		zum 15. eines Monats
Waldstr.		zum 30. eines Monats
Walkürenstr.		zum 30. eines Monats
Wallburgstr.		zum 30. eines Monats
Wallstr.		zum 15. eines Monats
Walter-Freitag-Str.		zum 30. eines Monats
Walter-Lenz-Str.		zum 15. eines Monats
Walter-Rathenau-Str.		zum 15. eines Monats
Walterstr.		zum 30. eines Monats
Weberstr.		zum 30. eines Monats
Weidengasse		zum 30. eines Monats
Weißenburgstr.		zum 30. eines Monats
Wermelskirchener Str.		zum 15. eines Monats
Werner-Heisenberg-Str.		zum 15. eines Monats
Wernerstr.		zum 15. eines Monats
Werner-von-Siemens-Str.		zum 30. eines Monats
Werthstr.		zum 30. eines Monats
Westen		zum 15. eines Monats
Westerholt		zum 15. eines Monats
Westhausen		zum 30. eines Monats
Westhauser Str.		zum 30. eines Monats
Westring		zum 15. eines Monats
Weststr.		zum 15. eines Monats
Wetterauer Str.		zum 15. eines Monats
Wiechertweg		zum 30. eines Monats
Wiedenhof		zum 15. eines Monats
Wiedenhofstr.		zum 30. eines Monats
Wiesenstr.		zum 15. eines Monats
Wilhelm-Aschenberg-Str.		zum 15. eines Monats
Wilhelm-Engels-Str.		zum 15. eines Monats
Wilhelm-Rees-Str.		zum 30. eines Monats
Wilhelm-Schuy-Str.		zum 15. eines Monats
Wilhelmstr.		zum 30. eines Monats
Willy-Brandt-Platz		zum 15. eines Monats
Winkelstr.		zum 30. eines Monats
Winterstr.		zum 30. eines Monats
Wohlfahrtstr.		zum 30. eines Monats
Wolfstr.		zum 30. eines Monats
Wörthstr.		zum 15. eines Monats
Wülfingstr.		zum 30. eines Monats
Wupperstr.		zum 30. eines Monats
Wüstenhagener Str.		zum 30. eines Monats
Wüster Hammer		zum 15. eines Monats
Yorckstr.		zum 15. eines Monats

6.42

Straße	Abschnitt	Fälligkeit der Vorausleistung
Zeppelinstr.		zum 30. eines Monats
Ziegelstr.		zum 15. eines Monats
Zum Brodtberg		zum 15. eines Monats
Zum Danielshammer		zum 15. eines Monats
Zum Schützenfeld		zum 15. eines Monats
Zum Stadtgarten		zum 30. eines Monats
Zum Walkhäuschen		zum 30. eines Monats
Zur Böckerswiese		zum 30. eines Monats
Zur Bökerhöhe		zum 30. eines Monats
Zur Eiche		zum 30. eines Monats